Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Kreis Mettmann
Der Landrat

Bürgermeister

Stadtplanung
40822 Mettmann

Ihr Schreiben	10.07.2020	Auskunft erteilt	Herr Zellin
Aktenzeichen	61-1/Ze	Zimmer	3.115
Datum	18.08.2020	Tel. 02104 99-	2607
	Bitte geben Sie bei jeder Antwort das Aktenzeichen an.	Fax 02104 99-	84-2607
		E-Mail	koordinierung@kreis-mettmann.de

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Stadt Mettmann
Bebauungsplan Nr. 147 – Düsselring - Donaustr.
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde:

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen grundsätzlich wasserwirtschaftliche Bedenken:

Das o.g. Bebauungsplangebiet wird im Mischsystem entwässert. Die Zuständigkeit für diese Entwässerung liegt gemäß Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) Anhang II 22.1.27 bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ich weise darauf hin, dass für das Entwässerungsgebiet mit der zugehörigen Einleitung in den Mettmanner Bach keine gültige Wasserrechtliche Erlaubnis besteht. Bei einer Nachverdichtung im o.g. Bebauungsplangebiet mit einem zusätzlichen Anschluss an das vorhandene Mischsystem ist ein Einvernehmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 herzustellen. Liegt ein Einvernehmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf vor, ist mir dieses nachzuweisen, um die Bedenken auszuräumen.

Des Weiteren möchte ich darauf verweisen, dass für den Bereich Stadt Mettmann zurzeit kein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept/Niederschlagswasserbeseitigungkonzept (ABK/NBK) vorliegt und sie somit ihrer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigungspflicht nicht nachkommt. Gemäß §47 Absatz 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) ist die zuständige Gemeinde dazu verpflichtet, alle 6 Jahre ein Abwasserbeseitigungskonzept bei der Bezirksregierung einzureichen.

…

Untere Immissionsschutzbehörde:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Untere Bodenschutzbehörde:

Allgemeiner Bodenschutz

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht

Altlasten

Im Bereich des Plangebietes sind keine Flächen im Kataster über Altlasten, altlastenverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Deponien und nachrichtlich gekennzeichnete Flächen (Altlastenkataster) des Kreises Mettmann verzeichnet.

Jedoch ragt westlich eine Verfüllung (Nr. 35779_1 Me) in das Plangebiet, welche im informellen Altablagerungs- und Standortkataster eingetragen ist. Hierbei handelt es sich um eine Hohlform, die zwischen 1966 und 1975 verfüllt wurde. Knapp außerhalb des Plangebietes ist im Bereich dieser Verfüllung die Fläche 35779/1 Me im Altlastenkataster verzeichnet. Folgender Sachstand liegt dazu vor:

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wandersweg“ ließ die Stadt Mettmann Ende 1994 Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung der Altablagerung durchführen. Nach den Ergebnissen der Feldarbeiten stehen im Untersuchungsgebiet künstlich aufgefüllte Böden bis zu einer Mächtigkeit von 5,50 m an. Dabei handelt es sich überwiegend um Bodenaushub (feinsandige, steinige Schluffe), teilweise mit Bauschuttanteilen. Örtlich wurden auch Reste von Schwarzdecken festgestellt. Hinweise auf die Ablagerung von Gewerbe- oder Hausmüll ergaben sich nicht.

Punktuell wurden erhöhte Gehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Kupfer in jeweils größerer Tiefe ermittelt. Eine akute Umweltgefährdung ist hieraus nicht ersichtlich. Die Untersuchung von Mischproben des Oberbodens ergab keine Hinweise auf Belastungen durch Schwermetalle oder PAK.

Eine Beeinträchtigung des unmittelbar südwestlich der Altablagerung entspringenden Laubaches ist nach den ehemals durchgeführten Wasseranalysen nicht erkennbar.

Insgesamt gesehen ergeben sich aus den Untersuchungsergebnissen keine Anhaltspunkte für eine Beschränkung der derzeitigen Nutzung (Grünfläche) des Geländes.

Eine Beprobung des Oberflächengewässers war auf Grund des dichten Bewuchses in den letzten Jahren nicht möglich.

Da die Kartierung der Verfüllung im Rahmen der Neuaufstellung/Vervollständigung des Altlastenkatasters durch ein Gutachterbüro zeitlich nach Eintragung und Untersuchung der Altablagerung erfolgte, wurden im Bereich der bebauten Flächen bislang keine Untersuchungen durchgeführt. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch hier, wie im informellen Altablagerungskataster dargestellt, Altablagerungen vorliegen.

Des Weiteren ragt südwestlich eine unsystematische Ablagerung (Nr. 35779_2 Me) in das Plangebiet. Die Ablagerung stammt ca. aus dem Jahr 1945 und ist zwischen 1 - <3 m

mächtig. Diese Fläche wurde bislang nicht untersucht, so dass unklar ist, ob Belastungen vorhanden sind und ob von der Fläche Gefahren ausgehen.

Zudem ist nördlich der Isarstraße eine Geschützstellung (Nr. 35779_6 Me) im informellen Altablagerungs– und Standortkataster eingetragen. In der Nachkriegszeit wurden Geschützstellungen /Laufgräben etc. u.a. mit Trümmerschutt, Kampfmittelresten und schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushalt, Industrie und Gewerbe verfüllt. Daher ist von einem geringen Anfangsverdacht auf Bodenbelastungen in dem Ablagerungsmaterial auszugehen. Über das verwendete Verfüllmaterial liegen der Unteren Bodenschutzbehörde bislang keine Informationen vor. Es wird eine Untersuchung des Ablagerungsmaterials empfohlen. Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte zudem eine Kampfmittelauskunft über die zuständige örtliche Ordnungsbehörde eingeholt werden.

Vorsorglich rege ich an, die Flächen entsprechend der Darstellung des beiliegenden Auszuges im Bebauungsplan zu kennzeichnen und den Hinweis aufzunehmen, dass die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann in baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist, die diese Bereiche betreffen.

Kreisgesundheitsamt:

Für das Bebauungsplangebiet wurden überschlägige Lärmberechnungen für den Verkehrslärm des westlich angrenzenden Düsselrings vorgenommen. Hierbei wurden in den angrenzenden Bereichen – z.T. erhebliche - Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 Teil 1 für WR- Gebiete ermittelt (bis max. ca. 17,5 dB(A) tagsüber und ca. 16,5 dB(A) nachts). Gesunde Wohnverhältnisse sind in den entsprechenden Bereichen daher nur eingeschränkt gegeben.

Zur Verbesserung der Schallsituation wurden im BP passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, u.a. auch schallgedämmte Lüftungsanlagen für schutzbedürftige Räume „ab einem festgesetzten Beurteilungspegel von ≥ 65 dB(A)“, s. textliche Festsetzung F.3). Hier sei darauf hingewiesen, dass in der vorhergehenden textlichen Festsetzung F.2. maßgebliche Außenlärmpegel und nicht Beurteilungspegel festgesetzt wurden und dass nach der VDI 2719 Lüftungsanlagen bei nächtlichen Beurteilungspegeln von mehr als 50 dB(A) vorzusehen sind; die Festsetzung F.3. sollte daher entsprechend korrigiert werden.

Die zeichnerische Darstellung / Abgrenzung der verschiedenen Bereiche der maßgeblichen Außenlärmpegel (≥ 70 bzw. 65 dB(A)) in der Planzeichnung ist etwas unklar (nach der DIN 4109 (2018) ist eine dB-scharfe Abgrenzung vorgesehen).

Untere Naturschutzbehörde:

Zu der vorgenannten Planung werden die nachfolgend näher dargestellten Hinweise vorgebracht. Es werden keine Bedenken vorgebracht.

<u>Landschaftsplan:</u>

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Auch sonstige Schutzgebiete werden nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Umweltbericht/ Eingriffsregelung:

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) aufgestellt. Von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Artenschutz:

Laut vorliegendem Artenschutzgutachten kann eine mit dem Vorhaben verbundene artenschutzrechtliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Da der BP Nr. 146 lediglich Angebote für eine bauliche Erweiterung oder der Nutzung von Baulücken schafft, können keine zeitlichen Auswirkungen abgeschätzt werden. Um also mit Sicherheit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen, sind für den Einzelfall im Rahmen von Fäll-, Abbruch- und Baugenehmigungen artenschutzrechtliche Untersuchungen, vor allem von Vögeln und Fledermäusen, durchzuführen.

Deswegen heißt es im Artenschutzgutachten zum BP Nr. 147, dass im Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren für den Einzelfall Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen sind.

Ansonsten ist die Entfernung der Gehölze außerhalb der in § 39 Abs. 5 aufgeführten Schutzzeiten, also vom 1.10. bis zum 28.02., durchzuführen.

Planungsrecht:

Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Im Auftrag

Zellin

Anlagen: Auszug aus dem Altlastenkataster, Auszug aus dem informellen Altablagerungsverzeichnis

Kreis Mettmann
Der Landrat

Auszug aus dem Altlastenkataster

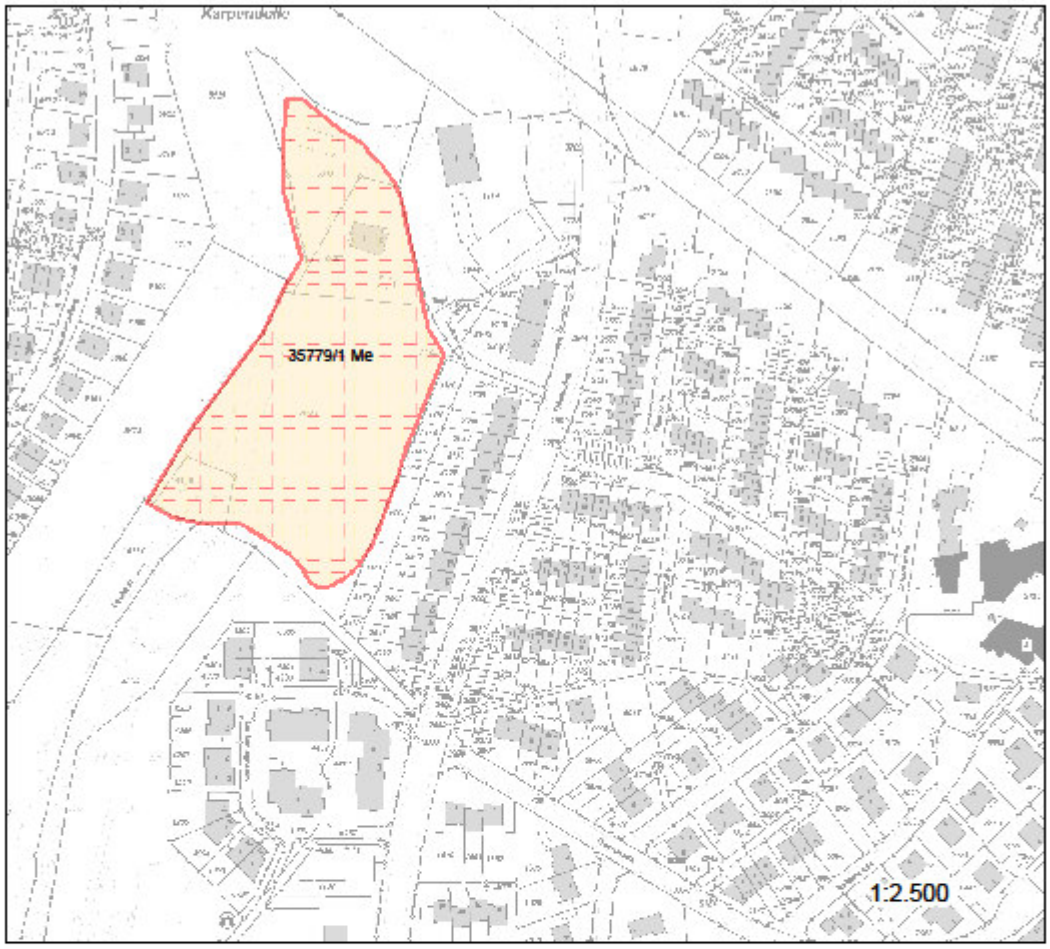

Legende

- Klasse 1 noch keine Verdachtsbewertung
- Klasse 2 keine Gefahr bei derz. Nutzung
- Klasse 3 altlastverdächtige Fläche
- Klasse 4 Verdacht generell ausgeräumt
- Klasse 5 Altlast
- Klasse 6 Altlast mit dauerhafter Beschränkung
- Klasse 7 sanierte Fläche ohne Überwachung
- Klasse 8 sanierte Fläche mit Überwachung/Nachsorge
- Betriebene Deponien, Verfüllungen

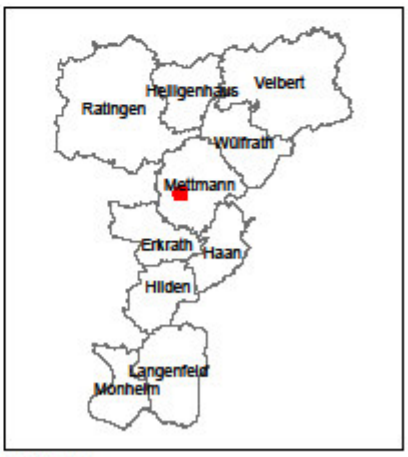

Kreis Mettmann
Simone Loleit
E-Mail: simone.loleit@kreis-mettmann.de
Tel.: 02014/99-2871

...

Kreis Mettmann
Der Landrat

Auszug aus dem informellen Altablagerungsverzeichnis

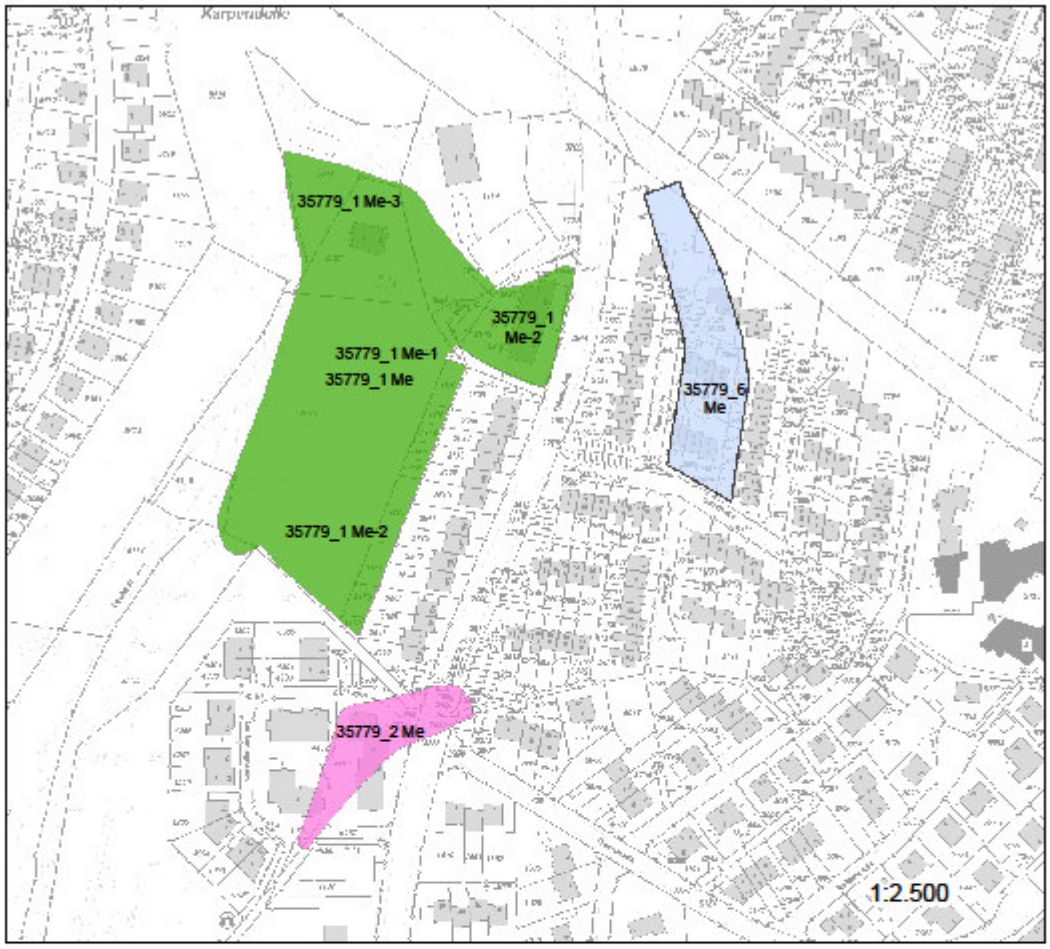

Legende

- <alle anderen Werte>
- Altstandort_Luftbild
- Altstandort_ Aktenrecherche
- Aufschüttung
- betriebsbedingte_Altablagerung
- Lagerplatz
- unsystem. Ablagerung
- Verfüllung

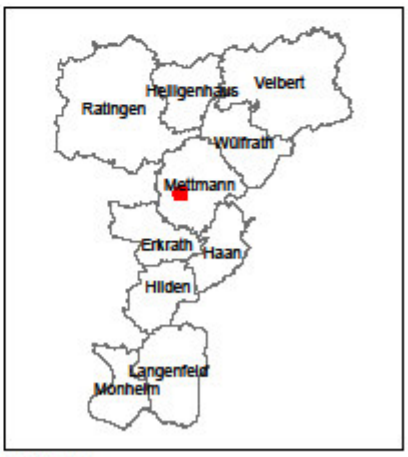

Kreis Mettmann
Simone Loleit
E-Mail: simone.loleit@kreis-mettmann.de
Tel.: 02014/99-2871